

Ausfüllhilfe BtM-Rezept

The diagram shows a BtM prescription form with the following fields and callouts:

- 1:** Krankenkasse bzw. Kostenträger
- 2:** Name, Vorname des Versicherten
- 3:** geb. am
- 4:** Unfall
- 5:** Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)
- 6:** BVG
- 7:** Arzt-Nr.
- 8:** Datum
- 9:** An Apotheken Nummer / JK
- 10:** (Empty field next to 'geb. am')
- 11:** (Large empty area for Rp.)
- 12:** (Empty field for Abgabedatum)
- 13:** 123456789 (Abgabedatum in der Apotheke)

1. Gebühr frei – Gebührenpflichtig

Setzen Sie das Kreuzchen für „Gebührenfrei“ nur in diesen Fällen:

- bei Patienten unter 18 Jahren
- in Härtefällen bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung (Befreiung von der Zuzahlungspflicht)
- bei Verordnungen zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers (BG-Fall)
- Bei Verordnung im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder einer Entbindung

Bitte kreuzen Sie in allen anderen Fällen **„Gebührenpflichtig“** an.

2. noctu

Sollte das Medikament während der im Sinne des § 6 der Arzneimittelpreisverordnung festgelegten Notdienstzeiten abgeholt werden, ist der Patient verpflichtet, eine Gebühr zu entrichten, es sei denn, der Arzt vermerkt diesbezüglich eine entsprechende Befreiung (noctu).

3. Sonstige

Bitte kennzeichnen Sie durch Ankreuzen, wenn die Verordnung zu Lasten eines anderen Kostenträgers erfolgt.

4. Unfall

Bitte markieren Sie dies, wenn es sich um einen Unfall oder Arbeitsunfall handelt. Wenn eine Verordnung zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers ausgestellt wird, müssen zusätzlich zum zuständigen Unfallversicherungsträger auch der Unfalltag und der Unfallbetrieb (gegebenenfalls Kindergarten, Schule, Hochschule) angegeben werden. Falls die Personalienfelder mithilfe der Krankenversichertenkarte beschriftet werden, streichen Sie bitte unbedingt die Krankenkasse und die Krankenkassennummer.

5. aut idem

Der Austausch von Arzneimitteln, die Betäubungsmittel (BtM) enthalten, ist grundsätzlich im Rahmen von „aut idem“ möglich. Bei BtM-haltigen Pflastern ist zusätzlich zu beachten, dass nicht nur die Freisetzungsraten und Applikationsdauer identisch sein müssen, sondern auch die Beladungsmenge der Pflaster.

6. BVG

Bitte kennzeichnen Sie das Feld 6 durch das Einfügen der Ziffer 6 bei Verordnungen für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sowie dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

7. Betriebsstätten-Nr. | Arzt-Nr.

Bitte geben Sie die Betriebsstättennummer (BSNR) und die Lebenslange Arztnummer (LANR) des verschreibenden Arztes an.

8. Datum

In diesem Abschnitt ist das Datum der Ausstellung einzutragen. Das BtM-Rezept bleibt für einen Zeitraum von sieben Tagen gültig, und die Belieferung kann bis zum Ende des achten Tages erfolgen. Als Illustration: Falls das BtM-Rezept am Montag, dem 6. Februar, ausgestellt wird, kann die Belieferung bis spätestens Montag, dem 13. Februar, erfolgen.

9. Spr.St. Bedarf

Für Rezepte bezüglich des Sprechstundenbedarfs ist es erforderlich, das Feld 9 mit der Ziffer „9“ zu markieren. Als Kostenübernehmer ist „SSB-Nordrhein“ anzugeben, und die Kassenummer, sprich das Institutionskennzeichen, lautet „102091710“.

10. Personalienfeld

Bei Verschreibungen von Betäubungsmitteln (BtM) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) müssen die Stammdaten der Versicherten gemäß des aktuellen Behandlungsausweises oder der gültigen Elektronischen Gesundheitskarte (eGK) angegeben werden. Dazu gehören: Krankenkasse oder Kostenträger, Vertragskassenummer, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Versichertenstatus, Gültigkeitsdauer der Krankenversichertenkarte, Kassenummer (IK) und Versichertennummer. Bei Privatrezepten ist als Kostenträger „Privat“ anzugeben.

11. Verordnungsfeld

Folgende Informationen sind anzugeben:

- Eine eindeutige Bezeichnung des Arzneimittels, beispielsweise der Handelsname. Falls eine der folgenden Angaben nicht eindeutig bestimmt ist, sind zusätzlich die Bezeichnung und die Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels pro Packungseinheit anzugeben. Bei abgeteilten Zubereitungen sind die Angaben je abgeteilter Form und

Darreichungsform (wie Ampullen, Tabletten, etc.) erforderlich. Für Pflaster ist die Beladungsmenge anzugeben.

- Die Menge des verschriebenen Arzneimittels, angegeben in Gramm, Millilitern oder Stückzahl der abgeteilten Form. Beachten Sie, dass die Angabe wie „1 OP“ oder „N3“ nicht ausreichend ist. Bei Rezepturen verwenden Sie nur die Vorderseite und pro Rezeptur ein Verordnungsblatt.
- Eine Gebrauchsanweisung, inklusive Einzel- und Tagesgabe. Falls dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ist der Vermerk „Gemäß schriftlicher Anweisung“ anzugeben.

Bei Substitutionsmitteln ist auch die Reichdauer des Mittels in Tagen anzugeben. Klare Angaben könnten zum Beispiel lauten: „Morgens und abends eine Tablette einnehmen“ oder „Alle drei Tage ein Pflaster aufkleben“.

12. Arztstempel / Unterschrift des Arztes

Der Stempel des Vertragsarztes sollte folgende Angaben enthalten: Betriebsstättennummer (BSNR), Name des verschreibenden Arztes, seine Berufs- oder Facharztbezeichnung sowie die vollständige Adresse einschließlich Telefonnummer. Außerdem ist die eigenhändige Unterschrift des verschreibenden Arztes erforderlich. Eine Übertragung von BtM-Rezepten ist nur in vorübergehenden Vertretungsfällen (z. B. Urlaub, Krankheit) unter dem Vermerk „In Vertretung“ bzw. „i.V.“ gestattet. Gegebenenfalls muss der Name des vertretenden Arztes dem Praxisstempel des zu vertretenden Arztes hinzugefügt werden.

13. Codierzeile

Seit dem Jahr 2015 verfügen alle Betäubungsmittelrezepte über eine eindeutig sichtbare, fortlaufende, neunstellige Rezeptnummer im Verordnungsfeld.

Bitte beachten Sie außerdem folgende Punkte:

Jeder Arzt sollte ausschließlich seine eigenen BtM-Rezepte mit der individuellen BtM-Nummer verwenden. Das BtM-Rezept besteht aus drei Teilen: Teil II (Deckblatt) und Teil I dienen der Apotheke für Abrechnung und Dokumentation, während Teil III zur Praxisdokumentation für drei Jahre verbleibt. Die Verordnung kann mithilfe von Verordnungssoftware gedruckt und/oder von einem Mitarbeiter ausgefüllt werden. Die Unterschrift muss jedoch vom Arzt selbst erfolgen.

Es existiert keine einheitliche Vorgabe für maschinelles oder handschriftliches Ausfüllen der BtM-Rezepte gemäß der BtMVV. Daher kann das Verordnungsblatt beispielsweise maschinell mit dem Betäubungsmittel bedruckt werden, während Gebrauchsanweisungen oder Kennungen wie das „N“ handschriftlich vermerkt werden können. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind. Bei Änderungen durch den Arzt, wie z. B. der Verordnungsmenge, sind diese auf allen Teilen des BtM-Rezepts zu vermerken und durch eine Arztunterschrift zu bestätigen. Eine Datumsangabe zur Bestätigung ist nicht erforderlich.

Wenn ein Patient in einer Apotheke ein BtM-Rezept vorlegt, kann der Apotheker fehlende Patientendaten ohne Rücksprache ergänzen oder korrigieren. Bei weiteren fehlenden Angaben kann der Apotheker nach Rücksprache mit dem Arzt vor der Abgabe des Betäubungsmittels Änderungen am Rezept vornehmen. Diese Änderungen und Ergänzungen sind vom Apotheker auf den Teilen I und II sowie vom verschreibenden Arzt auf dem Teil III des Rezepts zu vermerken. Die Rücksprache muss auf den jeweiligen Teilen der Verordnung dokumentiert werden. Das Ausstellungsdatum darf jedoch nicht selbst nachträglich vom Apotheker ergänzt oder korrigiert werden.

Notfall-Verschreibungen sind im Ausnahmefall auf einem Kassen- oder Privat Rezept möglich, wenn es mit dem Vermerk „Notfall-Verschreibung“ versehen ist. Vor der Arzneimittelabgabe hat der Apotheker mit dem Arzt Rücksprache zu nehmen. Der Arzt ist anschließend verpflichtet, unverzüglich ein gültiges BtM-Rezept mit dem **Buchstaben „N“** für die Apotheke

nachzureichen. Notfall-Verschreibungen für Substitutionsmittel sind nicht möglich.

Co-Medikation: Das BtM-Rezept darf nur für die Verschreibung anderer Arzneimittel (siehe Abbildung) verwendet werden, wenn dies zusätzlich zu einem Betäubungsmittel erfolgt. Die ausschließliche Verordnung von nicht BtM-haltigen Arzneimitteln auf einem BtM-Rezept ist unzulässig.

Bei der Verordnung von Schmerzpfleistern ist die Angabe der Beladungsmenge erforderlich. Auf die Beladungsmenge kann verzichtet werden, wenn sie aus der eindeutigen Arzneimittelbezeichnung hervorgeht.

Besondere Kennzeichnungen:

Der **Buchstabe „N“** kennzeichnet Notfall-Verschreibungen, der **Buchstabe „S“** kennzeichnet die Verschreibung von Substitutionsmitteln für den unmittelbaren Verbrauch. Der **Buchstabe „ST“** wird für alle Take-home-Verschreibungen verwendet, und der substituierende Arzt kann dem Patienten bis zu sieben aufeinanderfolgende Tage Substitutions-Verschreibungen mitgeben, wenn die Kontinuität der Substitutionsbehandlung anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Die Begrenzung der Verschreibungszahl pro Kalenderwoche entfällt.

Mehr Informationen finden Sie hier:

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

www.gesetze-im-internet.de

Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV)

www.gesetze-im-internet.de

